

**Gegenantrag D zur ordentlichen Hauptversammlung am 14. Juni 2005**

Nach Einberufung unserer ordentlichen Hauptversammlung ist uns gemäß § 126 AktG folgender Antrag von Herrn Wilm Diedrich Mueller, Neuenburg zugegangen.

Wilm Diedrich Mueller zu Punkt 3 der Tagesordnung  
(Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004):

„Ich habe hiermit den Antrag gestellt, dass der Vorstand der oben genannten Firma für das Geschäftsjahr 2004 nicht entlastet werden möge.“

Begründung

„Ich würde diesen Antrag damit begründen, dass es mich ärgert, dass der Vorschlag der Verwaltung, denselben Vorstand für dasselbe Geschäftsjahr zu entlasten, in oben genannter Einladung nicht einmal mit einem halben Nebensatz begründet worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Wir halten den Antrag für unbegründet und empfehlen, ihn abzulehnen!

Eine Begründung des Antrags auf Entlastung der Vorstandsmitglieder ist unüblich. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, den Antrag auf Entlastung zu begründen. Der Inhalt und damit letztlich auch die Begründung des Entlastungsbeschlusses ergibt sich aus der Natur des Entlastungsbeschlusses. Er bringt die Billigung des zurückliegenden Verwaltungshandelns durch die Aktionäre und deren Vertrauensweis für die Zukunft zum Ausdruck.

Die Verwaltung hält an ihrem Beschlussvorschlag zu dem Tagesordnungspunkt 3 fest.

Mit freundlichen Grüßen  
Hannover Rückversicherung AG  
Der Vorstand